



A CH-3003 Bern
fedpol

- SKF Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen: 2019-05-00001888
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 07.05.2019

Information betreffend die Übergangsbestimmung zur Bereitstellung auf dem Markt von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4, T und P (Art. 119d Abs. 3 SprstV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 119d Absatz 3¹ der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F4, T und P, die vor dem 03. Juli 2017 für den Import oder die Herstellung eine Bewilligung erhalten haben, noch bis zum **31. Januar 2021** auf dem Markt bereitgestellt werden.

Ab dem 01. Februar 2021 dürfen in der Folge keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F4, T, und P ohne Konformitätserklärung mehr auf dem *Markt bereitgestellt* werden.

Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines pyrotechnischen Gegenstands auf dem Schweizer Markt zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zentralstelle Explosivstoffe

Kopie z. K. an:

- Forensisches Institut (FOR), 8004 Zürich
- Vollzugsorgane der Kantone

¹ Eingefügt anlässlich der Teilrevision vom 12. April 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017